



## bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

### Januar 2016



### Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 24.06.2015: Widerrufsvorbehalt des Bezugsrechts eines Gesellschafter-Geschäftsführers
- 2** BAG-Entscheidung vom 13.10.2015: Altersgrenze in einer Betriebsvereinbarung – Beendigungstermin
- 3** BAG-Entscheidung vom 04.08.2015: Auslegung einer Versorgungsordnung – Gesamtzusage
- 4** LAG Mecklenburg-Vorpommern - Entscheidung vom 28.10.2015: Durchgriffshaftung gegen die Geschäftsführer einer GmbH wegen fehlender bzw. unzureichender Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitverträgen
- 5** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 02.07.2015: Verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund von Untreuehandlungen eines Nur-Geschäftsführers zu Lasten der Gesellschaft
- 6** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 30.10.2014: Verfassungsmäßigkeit des Alters-einkünftegesetzes
- 7** LSG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 03.12.2015: Krankenversicherungsbeiträge auf Kapitalabfindungen und Sofortrenten
- 8** NdsOVG - Entscheidung vom 18.06.2015: Mitgliedsbeiträge eines berufsständischen Versorgungswerks; Bemessungsgrundlage (§ 4 Absatz 4 EStG; § 12 HKG)

### Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 22.01.2015: Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

### 1 **BGH-Entscheidung vom 24.06.2015: Widerrufsvorbehalt des Bezugsrechts eines Gesellschafter-Geschäftsführers**

Zur Auslegung eines Widerrufsvorbehalts zum Bezugsrecht eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei einer zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen arbeitgeberfinanzierten Rentenversicherung im Insolvenzfall: Ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht steht einem uneingeschränkt widerruflichen Bezugsrecht in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht gleich, solange die tatbestandlichen Voraussetzungen des vereinbarten Vorbehalts nicht erfüllt sind (BGH vom 24.06.2015 - IV ZR 411/13 -, BeckRS 2015, 12845).

### 2 **BAG-Entscheidung vom 13.10.2015: Altersgrenze in einer Betriebsvereinbarung – Beendigungstermin**

Betriebsvereinbarungen, nach denen das Arbeitsverhältnis mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs endet, sind nach der Anhebung des Regelrentenalters regelmäßig dahingehend auszulegen, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst mit der Vollendung des für den Bezug einer Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters erfolgen soll (BAG vom 13.10.2015 - 1 AZR 853/13 -, NJW 2016, 271).

### 3 **BAG-Entscheidung vom 04.08.2015: Auslegung einer Versorgungsordnung – Gesamtzusage**

Die Regelung in § 6 Absatz II Buchst. f des Versorgungs-TV vom 4.11.1966 in der Fassung des 18. Änderungs-TV vom 12.11.1987, nach der ein Arbeitnehmer nicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern ist, wenn er unter anderem auf Grund der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz I GG

(BAG vom 04.08.2015 - 3 AZR 508/13 -, NZAR 2016, 30). Die Bestimmung schließt nur diejenigen Arbeitnehmer von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL aus, die sich auf Grund einer nur ihnen zustehenden Möglichkeit dafür entschieden haben, sich von der zum 1.1.1985 auch für sie geltenden Pflicht zur Versicherung in dem durch Überleitungsabkommen verbundenen System der Zusatzversorgungskassen weiter befreien zu lassen. Die von der tariflichen Regelung nicht erfassten Arbeitnehmer haben hingegen keine solche Entscheidung gegen eine Versicherung in der Zusatzversorgung getroffen, so das Gericht weiter.

### 4 **LAG Mecklenburg-Vorpommern - Entscheidung vom 28.10.2015: Durchgriffshaftung gegen die Geschäftsführer einer GmbH wegen fehlender bzw. unzureichender Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitverträgen**

Die Durchgriffshaftung nach § 7E Absatz VII 2 SGB IV gegen die Organe einer juristischen Person findet auf die gesetzliche Regelung zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitverträgen nach § 8a AltTZG keine Anwendung (LAG Mecklenburg-Vorpommern, vom 28.10.2015 - 3 Sa 111/14 -, BeckRS 2015, 73677).

### 5 **FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 02.07.2015: Verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund von Untreuehandlungen eines Nur-Geschäftsführers zu Lasten der Gesellschaft**

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob Untreuehandlungen eines GmbH-Geschäftsführers, der selbst nicht Gesellschafter ist, zu Lasten der Gesellschaft einen Zufluss verdeckter Gewinnausschüttungen bei den anderen Geschäftsführern, die zugleich auch Gesellschafter sind, bewirken können (FG Berlin-Brandenburg vom 02.07.2015 - 10 V 9101/13 -, BeckRS 2015, 95407). Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wegen Festsetzung des Solida-



ritätszuschlags ist hiernach unzulässig, wenn und soweit sich der Steuerpflichtige mit seinem Begehren allein gegen die Besteuerungsgrundlagen der Steuerfestsetzung wendet. Die Entscheidung ergeht nach Ausführung des Gerichts bei der im Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung aufgrund des Sachverhalts, der sich aus dem Vortrag der Beteiligten und der Aktenlage sowie aufgrund von präsenten Beweismitteln ergibt. Es ist Sache der Beteiligten, die entscheidungserheblichen Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, soweit ihre Mitwirkungspflicht reicht. Weitergehende Sachverhaltsermittlungen durch das Gericht sind nicht erforderlich.

### 6 **FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 30.10.2014: Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes**

Der Gesetzgeber hat bei der Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz (insbesondere bei der Übergangsregelung) wesentliche Nachteile nicht willkürlich ignoriert (FG Berlin-Brandenburg vom 30.10.2014 - 15 K 1193/10 -). Vielmehr hat er den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum eingehalten und nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

**7** LSG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 03.12.2015: Krankenversicherungsbeiträge auf Kapitalabfindungen und Sofortrenten

Legen freiwillig Versicherte die Kapitalleistung aus einer durch den Arbeitgeber abgeschlossenen Lebensversicherung in Form einer Direktversicherung in einer Sofortrentenversicherung an, dann sind sowohl die Kapitalleistung aus der Lebensversicherung als auch die Sofortrente beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Das hat der 5. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in einem im Januar 2016 veröffentlichten Urteil entschieden (LSG Rheinland-Pfalz vom 03.12.2015 - L 5 KR 84/15 -, Pressemitteilung LSG Rheinland-Pfalz vom 20.01.2016).

Der Kläger ist freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Der Arbeitgeber hatte 1975 für den Kläger eine Kapitallebensversicherung in Form einer Direktversicherung abgeschlossen. Im März 2013 ergab sich daraus eine Kapitalabfindung von knapp 116.000 Euro. Hierauf erhoben Kranken- und Pflegeversicherung Beiträge, wobei die Kapitalabfindung entsprechend der gesetzlichen Regelungen durch 120 geteilt wurde und aus diesem Monatsbetrag Beiträge von monatlich rund 150 Euro in der Krankenversicherung und etwa 20 Euro in der Pflegeversicherung errechnet wurden. Hiergegen wandte sich der Kläger und machte geltend, die Kapitalabfindung sei ihm nicht ausgezahlt worden. Er hatte einen Betrag von rund 113.000 Euro direkt in eine Sofortrentenversicherung investiert, durch diese wurden ihm ab dem 1. April 2013 monatlich etwa 500 Euro ausgezahlt. Die Krankenversicherung stellte sich nun auf den Standpunkt, der Kläger müsse nicht nur die Beiträge für die Kapitalabfindung zahlen, sondern zusätzlich noch rund 74 Euro monatlich auf die Sofortrente und legte dies entsprechend im Widerspruchsbescheid fest. Das Sozialgericht Koblenz hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers vor dem Landessozialgericht blieb erfolglos. Nach den auf gesetzlicher Grundlage erlassenen bundesweit geltenden „Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler“ des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen seien sowohl die Kapitalabfindung als auch die Sofortrente beitragspflichtig, weil es sich um zwei verschiedene Versicherungen handle und nicht aus der ersten Versicherung nur eine Rentenzahlung anstelle einer Kapitalabfindung erlangt worden sei.

**8** NdsOVG - Entscheidung vom 18.06.2015: Mitgliedsbeiträge eines berufsständischen Versorgungswerks; Bemessungsgrundlage (§ 4 Absatz 4 EStG; § 12 HKG)

Aufwendungen zur Tilgung betrieblicher Darlehen sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen berufsständischer Versorgungswerke nicht einkünftemindernd zu berücksichtigen (NdsOVG vom 18.6.2015 - 8 LA 86/15 -, DÖV 2015, S. 756).

**Rechtsanwendung**

**1** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 30.10.2014: Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen nimmt in einem Schreiben Stellung zur Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorge-verträge-Zertifizierungsgesetz (Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung - AltvPIBV).

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenstonpension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenstonpension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

**2** Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

**Das Recht der betrieblichen Altersversorgung**

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar. Buch. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 Erschienen November 2013

**Zum Werk**

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)



- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.

Uckermann / Fuhrmanns  
Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und  
Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).

**Kenston Pension GmbH**

Hohenzollernring 54  
50672 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)

[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater  
für betriebliche Altersversorgung  
und Zeitwertkonten e.V.